

Änderungsantrag 5

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals
(Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG)
BT-Drs. 19/.....

Zu Artikel 4 Nummer 3 – neu – (§ 18 Absatz 3 Satz 3 der Bundespflegegesetzverordnung)

(Klarstellung, dass die vereinbarten
Personalmittel zur Erreichung der
Vorgaben der Psychiatrie-
Personalverordnung einzusetzen
sind)

In Artikel 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. In § 18 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „dass die“ die Wörter „nach Satz 1“ und werden nach den Wörtern „Finanzierung von Personal“ die Wörter „zur Erreichung der Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung“ eingefügt.“

Begründung:

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 3 Satz 3 BPfIV)

Mit der Ergänzung des Satzes 3 wird klargestellt, dass eine Rückzahlung von Mitteln oder eine Absenkung des Gesamtbetrags nicht vorzunehmen ist, wenn die zur Erreichung der Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung vereinbarten Personalmittel vollständig für die Finanzierung von Personal gemäß der Psychiatrie-Personalverordnung verwendet worden sind. Ein zweckwidriger Einsatz von Mitteln, die für Personalkosten für Personal gemäß der Psychiatrie-Personalverordnung vereinbart wurden, liegt demgegenüber z. B. dann vor, wenn vom Krankenhaus Personalmittel für sonstige Personalbereiche außerhalb der Psychiatrie-Personalvorgaben oder für investive Zwecke eingesetzt werden.